

## Stellungnahme

### **Stellungnahme des BDEW gegenüber der Clearingstelle EEG zu folgenden Fragen (Hinweisverfahren 2013/13):**

1. Ist bei der Anwendung von § 6 EEG 2009 /EEG 2012 die installierte Leistung gem. § 3 Nr. 6 EEG 2009/EEG 2012 oder ein anderer Leistungswert maßgeblich?
2. Müssen mehrere PV-Installationen, die gem. § 6 Abs. 3 EEG 2012 als eine Anlage gelten („Gesamtanlage“), die eine installierte Leistung von mehr als 30 kWp aufweisen und die über getrennte Netzanschlüsse einspeisen, je Netzanschluss über je eine technische Einrichtung verfügen oder genügt eine technische Einrichtung für die Gesamtanlage?

Berlin, 30. Januar 2014

## **Fragestellungen:**

1. Ist bei der Anwendung von § 6 EEG 2009 /EEG 2012 die installierte Leistung gem. § 3 Nr. 6 EEG 2009/EEG 2012 oder ein anderer Leistungswert maßgeblich?

2. Müssen mehrere PV-Installationen, die gem. § 6 Abs. 3 EEG 2012 als eine Anlage gelten („Gesamtanlage“), die eine installierte Leistung von mehr als 30 kWp aufweisen und die über getrennte Netzanschlüsse einspeisen, je Netzanschluss über je eine technische Einrichtung verfügen oder genügt eine technische Einrichtung für die Gesamtanlage?

## **Stellungnahme:**

Der BDEW stimmt dem Hinweistwurf der Clearingstelle EEG vom 18. Dezember 2013 grundsätzlich sowohl in der Herleitung als auch im Ergebnis zu.

Die Leistungsgrenzen von

- mehr als 100 kW (§ 6 Abs. 1 EEG 2012 für Neuanlagen und § 66 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2012 für Altanlagen),
- mehr als 30 kW und bis zu 100 kW (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2012 für Neuanlagen und § 66 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2012 für Altanlagen) und
- bis zu 30 kW (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2012 für Neuanlagen)

stellen jeweils auf die installierte elektrische Leistung der betreffenden Anlagen ab. Gleiches gilt für die Leistungsgrenze von 100 kW in § 6 Abs. 1 EEG 2009.

Bei Solarstromanlagen ist zudem die leistungsseitige Anlagenzusammenfassung nach § 6 Abs. 3 EEG 2012 zu beachten, die nach § 66 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EEG 2012 auch für Altanlagen gilt.

Die installierte elektrische Leistung einer Anlage wird in § 3 Nr. 6 EEG 2009/2012 definiert als

*„die elektrische Wirkleistung, die die Anlage bei bestimmungsgemäßem Betrieb ohne zeitliche Einschränkungen unbeschadet kurzfristiger geringfügiger Abweichungen technisch erbringen kann“.*

Weist eine Anlage daher eine installierte elektrische Leistung auf, die oberhalb einer der vorstehend genannten Schwellenwerte liegt, unterfällt die Anlage den jeweils oberhalb dieser Schwellenwerte geltenden Rechtsfolgen. Dies gilt auch dann, wenn die Anlagenleistung auf irgendeine Art gedrosselt worden ist. Speziell dann, wenn die Drosselung durch einen entsprechend minderdimensionierten Wechselrichter vorgenommen werden sollte, ist alleinig die installierte elektrische Modulleistung maßgeblich, nicht die möglicherweise geringere Wechselrichterleistung. Hierbei ist letztlich auch zu beachten, dass eine Minderdimensionierung eines Wechselrichters durch Überlastung desselben auch umgangen werden kann.

Auch wenn ein Anlagenbetreiber vorträgt, er würde stets eine geringere Leistung einspeisen, als die installierte elektrische Wirkleistung (kWp) seiner Anlage und deshalb immer unter den jeweiligen Schwellenwerten nach § 6 Abs. 1 EEG 2009/2012 oder § 6 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 EEG 2012, auch i.V.m. § 66 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 EEG 2012 bleiben, ist stets von der installier-

ten elektrischen Leistung der Anlage auszugehen, nicht von der tatsächlich eingespeisten Leistung. Aufgrund des Bezuges der Leistungsangaben in § 6 Abs. 1 EEG 2009/2012 oder § 6 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 EEG 2012, auch i.V.m. § 66 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 EEG 2012, auf die Leistungsdefinition in § 3 Nr. 6 EEG 2009/2012 ist ein Vortrag des Anlagenbetreibers gegenüber dem Netzbetreiber, er werde während der gesetzlichen Förderdauer die jeweils maßgebliche Leistungsschwelle durch die tatsächliche Einspeisungsleistung niemals erreichen, unerheblich. Maßgeblich ist immer die installierte Leistung seiner Module.

Dies gilt auch und insbesondere dann, wenn der Anlagenbetreiber vorträgt, dass er „stets“ so viel Strom-Eigenbedarf hätte, dass die Anlage entweder gar keine Leistung oder gar keinen Strom in das Netz einspeist, oder dass die eingespeiste Leistung aufgrund dieses Eigenverbrauchs dauerhaft unter den Schwellenwerten von § 6 Abs. 1 EEG 2009/2012 oder § 6 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 EEG 2012, auch i.V.m. § 66 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 EEG 2012 bleiben würde.

Dies ist zum einen hinsichtlich der Leistungsdefinition nach § 3 Nr. 6 EEG 2009/2012 irrelevant, und zum anderen deshalb, weil kein Anlagenbetreiber für die gesamte Lebensdauer der Anlage garantieren kann, dass entweder gar kein Strom in das Netz eingespeist wird, oder dass die Leistungswerte der vorstehend genannten Regelung niemals überschritten werden würden.

Angesichts der gesetzlichen Definition ist für die Regelung des § 6 Abs. 1 EEG 2009/2012 und § 6 Abs. 2 EEG 2012 auch die Installation eines sogenannten Maximumwächters ohne Bedeutung. Ein solcher kann lediglich zur Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung nach § 6 Abs. 2 Nr. 2b EEG 2012 herangezogen werden. Wäre eine technische Begrenzung darüber hinaus auch für die Bestimmung der installierten Leistung relevant, liefe diese Alternative für Kleinanlagen systematisch ins Leere.

## **Anmerkungen im Einzelnen**

### **Fragestellung zu 1.**

*Ist bei der Anwendung von § 6 EEG 2009/EEG 2012 die installierte Leistung gem. § 3 Nr. 6 EEG 2009/EEG 2012 oder ein anderer Leistungswert maßgeblich?*

### **Ausnahme für Inselanlagen (Hinweis Nr. 3, Rn. 12 und 52)**

Der BDEW teilt im Ergebnis die Auffassung des Clearingstelle EEG, dass Anlagen, die weder unmittelbar noch mittelbar an das Netz für die allgemeine Versorgung angeschlossen sind bzw. werden sollen (Inselanlagen) nicht unter den Anwendungsbereich des § 6 EEG 2009/2012 fallen.

Offen lässt der Hinweisentwurf allerdings, woraus sich dies ergibt.

Dem Wortlaut des § 6 Abs. 1 Satz 1 EEG 2009/2012 bzw. des § 6 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 EEG 2012 nach müssen Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber sowie Betreiberinnen und Betreiber von KWK-Anlagen ihre Anlagen bei Erreichen eines bestimmten Leistungsschwellenwertes mit einer entsprechenden technischen Einrichtungen ausstatten. Eine Vor-

gabe, dass die Anlagen hierfür mit dem Netz mittelbar oder unmittelbar verbunden sein müssen, trifft das Gesetz weder an dieser noch an anderer Stelle (§§ 5 ff. EEG 2009/2012). So bleiben Inselanlagen, die mit Erneuerbaren Energien im Sinne von § 3 Nr. 3 EEG 2009/2012 betrieben werden, Anlagen im Sinne von § 3 Nr. 1 EEG 2009/2012, auf die dann mangels entsprechender gesetzlicher Ausnahme § 6 EEG 2009 bzw. 2012 – bei Überschreiten der entsprechenden Leistungsschwellen – dem Wortlaut nach auch Anwendung findet.

Auch die Frage, inwieweit solche Inselanlagen einen Vergütungsanspruch geltend machen können, lässt keinen Rückschluss auf die Verpflichtung nach § 6 EEG 2009/2012 zu. Insoweit ist die Entscheidung der Clearingstelle im Verfahren 2011/2/1 nicht übertragbar, da dort eine Vergütungsregelung Verfahrensgegenstand ist, wohingegen es sich bei §§ 6 und 11 EEG 2009/2012 um Netzanschlussregelungen handelt.

Andererseits erscheint es aus Sinn und Zweck der §§ 6 und 11 EEG 2009/2012 heraus offensichtlich, dass der Gesetzgeber Inselanlagen nicht in den Anwendungsbereich des § 6 EEG 2009/2012 einbeziehen wollte. Eine Einbeziehung solcher Anlagen, die naturgegeben nicht am EEG-Einspeisemanagement teilnehmen können, weil keinerlei Verbindung mit dem Netz der öffentlichen Versorgung besteht, ist weder technisch erforderlich noch in irgendeiner Weise sinnvoll.

Widerspricht die Erfassung eines Sachverhaltes in einer Rechtsnorm eindeutig der Zielsetzung des Gesetzes, kann dem Willen des Gesetzgebers aus Sicht des BDEW im Wege der teleologischen Reduktion Geltung verliehen werden. Ist der Gesetzestext, wie vorliegend, entgegen der Zwecksetzung des Gesetzes zu weit geraten, kann der betroffene Sachverhalt von dem Anwendungsbereich der in Frage stehenden Rechtsnorm durch die Auslegungsmethode der teleologischen Reduktion ausgeschlossen werden. Im Zuge dieser Auslegungsmethode wird also, aus dem Gedanken heraus, dass das Gesetz mit einer Regelung einen bestimmten Zweck verfolgt, die Rechtsfolge einer Norm nicht angewendet, obwohl der Wortsinn der Norm den Sachverhalt unzweifelhaft erfassen würde. Der Gesetzestext ist in diesen Fällen planwidrig zu weit geraten.

Im vorliegenden Fall wäre die wortlautgetreue Anwendung des § 6 EEG 2009/2012 auch auf sogenannte Inselanlagen unzweifelhaft zu weit geraten. Dies ergibt sich auch aus dem systematischen Zusammenhang mit der Vorschrift des § 11 EEG 2009/2012, in dem die Norm des § 6 EEG 2009/2012 steht. Die Vorgaben des § 6 EEG 2009/2012 können nicht isoliert von den Vorgaben der insoweit korrespondierenden Vorschrift des § 11 Abs. 1 EEG 2009/2012 gesehen werden, wonach dem Netzbetreiber die Berechtigung eingeräumt und im Zusammenspiel mit den §§ 13 ff. EnWG gleichzeitig auch die Verpflichtung auferlegt wird, sämtliche Maßnahmen zu ergreifen, die zur Beseitigung der Gefährdung oder Störung des Elektrizitätsversorgungssystems beitragen. Einen Beitrag zur Netzentlastung in einer, aufgrund zu hoher Einspeisung, kritischen Netzsituation kann jedoch nur dann mit einem Eingriff in die Fahrweise einer Anlage herbeigeführt werden, wenn diese unmittelbar oder mittelbar an das gefährdete bzw. gestörte Netz angeschlossen ist. Allein aus dieser technischen Notwendigkeit ergibt sich der Zweck der Einbindung (§ 11 Abs. 1 EEG 2009/2012) und entsprechenden technischen Ausstattung (§ 6 EEG 2009/2012) nur solcher Anlagen, die unmittelbar oder mittelbar (§ 8 Abs. 2 EEG 2009/2012) an das Netz für die allgemeine Versorgung ange-

geschlossen werden sollen bzw. angeschlossen sind und bei denen der darin erzeugte Strom in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeist werden kann.

Zu bedenken wäre allerdings, dass die Anlagen zwar als Inselanlagen in Betrieb genommen werden, jedoch später durch einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Netz für die allgemeine Versorgung durchaus auch mit dem Ziel einspeisen können und sollen, eine Einspeisungsvergütung zu generieren. Ob zwischen diesen beiden Zuständen nur zwei Wochen (z.B. bis zur Erstellung der Netzanschlussleitung) oder zwei Jahre (wegen Änderung des Erzeugungs-/Einspeisungskonzeptes) vergehen, macht in der juristischen Betrachtung keinen Unterschied.

### **Keine Aussage zu den Anforderungen an die technischen Einrichtungen (Hinweis Nr. 6, Rn. 16, 18 und 49)**

Der BDEW begrüßt und unterstützt, dass in dem Hinweis keine Aussage zum Begriff der „technischen Einrichtung“ i.S.d. § 6 EEG 2012 getroffen werden soll. Richtig ist, dass, wie von der Clearingstelle unter Rn. 16 ausgeführt, der jeweils erste Halbsatz von § 6 EEG 2009 und § 6 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 EEG 2012 den Anwendungsbereich der jeweiligen Pflichten zur technischen Ausstattung der Anlagen regelt. Allein mit der Frage, welche Anlagenbetreiber diese Pflichten zu erfüllen haben, befasst sich der vorliegende Hinweis. Einen anderen Regelungsgegenstand, der an dieser Stelle nicht zu diskutieren ist, beinhaltet der weitere Satzteil des § 6 EEG 2009 sowie des § 6 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 EEG 2012, in dem die Anforderungen an die technische Einrichtung vorgegeben werden.

Ebenfalls nicht Gegenstand des Hinweistwurfs ist die noch offene und in der Branche diskutierte Frage, ob eine Netzentlastung auch durch die Herabregelung der für den Eigenverbrauch bestimmten Leistung einer Anlage und verbunden damit durch einen erhöhten Strombezug seitens des Anlagenbetreibers herbeigeführt werden kann. Aus diesem Grund spricht sich der BDEW dafür aus, auch hierzu in dem Hinweis keinerlei Ausführungen aufzunehmen bzw. folgende darin enthaltene Aussagen zu streichen:

- Rn. 36, letzter Satz: *„In Bezug auf die Netzüberlastung und Regelung i. S. v. § 11 EEG 2009/EEG 2012 kommt es hingegen auf die Einspeiseleistung an.“*
- Rn. 49, letzter Halbsatz: *„... insbesondere beim vollständigen Eigenverbrauch kann keine Systemdienstleistung i.S.d. § 11 EEG 2009/EEG 2012 erbracht werden.“*

### **Keine kulanztweise Abweichung von den Vorgaben nach § 6 EEG 2009/2012 i.V. mit § 66 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EEG 2012 (Rn. 51)**

Der BDEW begrüßt die Darstellungen des Hinweistwurfs dazu, dass der Netzbetreiber wegen § 4 i.V.m. § 17 Abs. 1 EEG 2012 nicht berechtigt ist, von den Vorgaben in § 6 EEG 2012 abzuweichen. Hierbei ist ergänzend zu beachten, dass die Wirkungen von § 4 Abs. 2 EEG 2012 nicht zwingend eindeutig sind, und dass der Netzbetreiber aufgrund von §§ 34 und 35 EEG 2012 nur berechtigt ist, diejenigen Vergütungszahlungen in den EEG-Belastungsausgleich einzubringen, die sich aus der Anwendung des EEG in den jeweiligen

Fassungen ergeben. Bewirkt § 6 Abs. 6 EEG 2012 i.V.m. § 17 Abs. 1 EEG 2012 eine Reduzierung der Einspeisungsvergütungen auf Null, weil der Anlagenbetreiber die Vorgaben von § 6 Abs. 1 bis 3 EEG 2012, gegebenenfalls i.V.m. § 66 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EEG 2012, nicht eingehalten hat, steht ihm nur ein gesetzlicher Vergütungsanspruch in Höhe von Null zu, kein höherer.

Dennoch bleibt der Netzbetreiber verpflichtet, den aus den Anlagen in das Netz eingespeisten Strom in den EEG-Belastungsausgleich einzubringen, weil § 34 EEG 2012 diesen Strom nicht aus der Weitergabepflicht ausnimmt. Es ist somit insbesondere nicht zulässig, dass der Netzbetreiber diesen Strom auf Basis einer kulanzenweise gezahlten Einspeisungsvergütung für den Eigenbedarf verwendet oder außerhalb des EEG-Belastungsausgleichs verkauft.

Selbst wenn also eine Vereinbarung zwischen Anlagen- und Netzbetreiber über einen kulanzenweisen Verzicht des Netzbetreibers auf Einhaltung der Vorgaben in § 6 EEG 2012 nicht nach § 4 Abs. 2 EEG 2012 nichtig oder anderweitig wirkungslos ist, kann diese nicht bewirken, dass der Netzbetreiber eine wie immer geartete Einspeisungsvergütung gemäß §§ 34 und 35 EEG 2012 in den EEG-Belastungsausgleich einbringen darf. Hierauf hat letztlich auch der Wirtschaftsprüfer im Rahmen seines Testates nach §§ 47, 48 i.V. mit § 50 EEG 2012 zu achten. Vielmehr hat er den Strom trotzdem in den EEG-Belastungsausgleich einzubringen, aber zu einem Vergütungssatz von Null.

## **Fragestellung zu 2.**

*Müssen mehrere PV-Installationen, die gem. § 6 Abs. 3 EEG 2012 als eine Anlage gelten („Gesamtanlage“), die eine installierte Leistung von mehr als 30 kWp aufweisen und die über getrennte Netzanschlüsse einspeisen, je Netzanschluss über je eine technische Einrichtung verfügen oder genügt eine technische Einrichtung für die Gesamtanlage?*

## **Ausstattung einer Gesamtanlage (Hinweis Nr. 5, Rn. 20)**

Da die Anlagen nach § 6 Abs. 3 EEG 2012 nur zum Zweck der Ermittlung der installierten Leistung zusammengeführt werden, müssen diese grundsätzlich jede für sich bei Überschreitung der Schwellenwerte die Anforderungen nach § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 EEG 2009/2012 erfüllen. Mit welchen technischen Einrichtungen die Anlagen die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 und Abs. 2 EEG 2009/2012 konkret erfüllen können, regelt der Gesetzgeber jedoch nicht.

In dem Hinweis der Clearingstelle klarzustellen ist aus Sicht des BDEW, dass in dem Fall, in dem mehrere EEG-Anlagen zwar auf einem Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe und innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten errichtet und in Betrieb genommen worden sind, aber jeweils über eine separate Anschlussleitung in das Netz für die allgemeine Versorgung einspeisen und insgesamt der Schwellenwert von 100 kW in § 6 Abs. 1 EEG 2009/2012 erreicht wird, die technische Einrichtung jedenfalls auch die Abrufung der Ist-Einspeisung ermöglichen muss.

Im Weiteren ist klarzustellen, dass in dem Fall, dass der Netzbetreiber nur auf eine der nach § 6 Abs. 3 EEG 2012 zusammengefassten Anlagen zugreifen möchte, da die Abregelung dieser einen Anlage ausreicht, ein gleichzeitiges Herunterfahren einer beispielsweise zweiten oder dritten Anlage über dieselbe Einrichtung nicht vom EEG-Einspeisemanagement gedeckt wäre. Folglich wäre auch nicht der Tatbestand des § 12 EEG 2012 für die zweite und dritte Anlage eröffnet, so dass die Betreiber dieser beiden Anlage, deren Herabregelung seitens des Netzbetreibers nicht beabsichtigt gewesen ist, keinen Anspruch auf Entschädigung hätten. Ebenso verhält es sich in Fällen, in denen ein Anlagenbetreiber über die Anforderung des Netzbetreibers hinaus seine Anlage herab regelt. Auch hier erhält dieser die Entschädigung nach § 12 EEG 2012 nur für den Teil der herab geregelten Leistung, den der Netzbetreiber angefordert hat.

Darüber hinaus gibt der BDEW zu bedenken, dass § 11 Abs. 1 EEG 2012 unterschiedliche Voraussetzungen an die Herabregelung von PV-Anlagen mit einer installierten Leistung von über 100 kW und unter 100 kW stellt. So dürfen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 EEG 2012 Anlagen i.S.d. § 6 Abs. 2 EEG 2012, also Anlagen mit einer Leistung von weniger als 100 kW erst nachrangig gegenüber den übrigen Anlagen geregelt werden. Zudem muss der Netzbetreiber gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 EEG 2012 sicherstellen, dass die größtmögliche Strommenge abgenommen wird. Bei Anlagen mit unterschiedlicher Leistung, einmal mit mehr und einmal mit weniger als 100 kW, könnte daher für jeden Netzanschluss eine separate technische Einrichtung notwendig sein.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, dass zwei Netzanschlüsse von unterschiedlichen Netzen (z.B. in unterschiedlichen Spannungsebenen) betrieben werden können und es vorkommen könnte, dass nur eine Anlage geregelt werden muss, da im zweiten Netz kein Engpass besteht.

**Ansprechpartner:**

Dr. Michael Koch  
Telefon: +49 30 300199-1530  
michael.koch@bdew.de

Christoph Weißenborn  
Telefon: +49 30 300199-1514  
christoph.weissenborn@bdew.de